

Beurlaubung vom Schulbesuch aus wichtigem Grund

(gem. §15 Schulgesetz und Anwendungserlass)

→ Allgemeine Hinweise

→ Detailliert im Anwendungserlass (siehe Link unten und gesondertes Dokument)

1. Grundlage (Anwendungserlass zu §15 Schulgesetz)

Schülerinnen und Schüler sind aufgrund ihres Schulverhältnisses gesetzlich verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen und andere verbindliche Schulveranstaltungen (z. B. Exkursionen, Reisen etc.) zu besuchen. Die Eltern sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind diese Teilnahmepflichten erfüllt.

Allerdings kann eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 15 SchulG **auf Antrag** aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden.

Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung kann dann angenommen werden, wenn das persönliche Interesse der Schülerin oder des Schülers an der Abwesenheit höher zu gewichten ist als das öffentliche Interesse an der Erfüllung des Schulverhältnisses und wichtige schulische Gründe nicht entgegenstehen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „wichtiger Grund“ ist durch eine entsprechende Abwägung zu füllen. Dabei sind stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

2. „Wichtige Gründe“ können sein

1. **Persönliche Anlässe** (z.B. besondere Familienfeiern, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie, Umzug)
2. **Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben**, z.B.
 - a. Veranstaltungen der Bildung und Kultur
 - b. Sportveranstaltungen
 - c. Internationale Veranstaltungen zur Begegnung Jugendlicher
 - d. Vorstellungstermine in Bewerbungsverfahren
 - e. Führerscheinprüfung→ Die Dauer solcher Beurlaubungen soll 6 Schultage im Schuljahr nicht überschreiten
3. **Auslandsaufenthalt** (Schulbesuch oder Austausch)
4. Vorübergehender Auslandsaufenthalt der Eltern (bei dem das Kind mitfahren muss)

3. Keine „wichtige Gründe“ - also keine Beurlaubung möglich z.B. bei

1. „Verlängerung der Ferien“ (wegen günstigerer Tarife oder Reisezeiten)
2. Privat-persönliche Ausflüge, Reisen, Auslandsaufenthalte
3. Teilnahme an Streiks, Kundgebungen, Demonstrationen
4. Teilnahme an Unterhaltungsshows in Radio, TV oder Internet

4. Dauer der Beurlaubung (richtet sich nach dem Einzelfall)

1. So kurz wie möglich!
2. Höchstens bis zur Dauer eines Schuljahres

5. Zuständigkeit für die Beurlaubung

Für die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers sind zuständig - je nach Dauer der beantragten Beurlaubung:

Dauer der Beurlaubung	Zuständigkeit
Beurlaubung bis zu sechs aufeinanderfolgenden Tagen im Monat	Klassenlehrkraft
Beurlaubung von sieben Tagen bis zu einem Monat im Vierteljahr	Schulleiter
gleichzeitige Beurlaubung für Geschwister, die verschiedene Klassen derselben Schule besuchen - auch, wenn der Zeitraum kürzer als sieben Tage ist	Schulleiter
Schulbesuch im Ausland (gesondert geregelt)	Schulleiter
Beurlaubung über einen Monat	Schulaufsichtsbehörde

5. Link zum Ausführungserlass zu §15 Schulgesetz

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Anwendungserlass_Beurlaubung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

→ → → Weiter zum Verfahren auf der nächsten Seite → → →

Beurlaubung vom Schulbesuch aus wichtigem Grund (gem. §15 Schulgesetz und Anwendungserlass) → Verfahren am DBG

1. Grundlagen (aus Anwendungserlass zu §15 Schulgesetz)

- a. Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen ihren Antrag selbst
- b. Bei Minderjährigkeit stellen die Eltern den Antrag
- c. Ab drei Tagen Beurlaubung ist zum Antrag auf Beurlaubung die Unterschrift beider Elternteile notwendig
- d. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich

2. Umsetzung am DBG

1. Die Beurlaubung **muss** vor dem angestrebten Termin erfolgen - weil sonst in der geforderten Einzelfallbetrachtung das persönliche und das schulische Interesse nicht abgewogen werden können.
2. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich, versäumter Unterricht/Klassenarbeiten werden mit „ungenügend“ bewertet (*dieser Hinweis wird insbesondere für die Oberstufe gegeben, weil z.B. in Fällen von Fahrprüfungen in der Vergangenheit oft eine „automatische Beurlaubung“ vorausgesetzt wurde, die es aber nicht gibt*)
3. Der Antrag auf Beurlaubung ist **immer schriftlich** mit dem gesonderten **Formular** zu stellen
4. Der Beurlaubungsgrund ist **mit einem aussagefähigen Dokument zu belegen** (außer bei „persönlichen Anlässen“ - s.o.)
5. Der Beurlaubungsantrag ist immer auf dem Weg **über das Sekretariat** zu stellen - Vorprüfung durch den Schulleiter, dann Bearbeitung durch zuständige Person

gez. *Dr. Manfred Jahn*

- Schulleiter -